



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

KOPIE

Datum 10. Januar 2012

Beschluss-Nr. 7

Verwaltungsabteilung Hochbau, Frauenfeld; Eigentümer: Wohnpark Promenade AG, Rheinstrasse 16, vertreten durch Judith Hornberger, BSS&M Real Estate AG, General Guisan-Quai 30, 8002 Zürich; Wohn- und Bürohaus "Zum roten Haus" Schulstrasse 4 und Spannerstrasse 15, mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/786, Grundbuch Frauenfeld

Unterschutzstellung

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Gemäss Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege handelt es sich bei der 1906 und 1907 erbauten Villa "Zum roten Haus" um einen "wertvollen" und imposanten Verputz-Bau mit Mansard-Walmdach und neugotischen Elementen sowie auch um ein Objekt des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999. Im Hinweisinventar wird der Bau als "wertvoll als architektonisches Werk aus der Bauzeit" beschrieben. Es sind ferner ein Relief über dem Hauseingang, der Garten mit schönem Baumbestand und gekiestem Vorplatz sowie die Garteneinfriedung aus der Bauzeit festgehalten. Die Liegenschaft wird ausserdem im "Inventar der neueren Schweizer Architektur (INSA 1850 bis 1920)" und in der Dokumentation "Denkmalpflege im Thurgau, Band 3" erwähnt. Das Gebäude ist ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert des Objektes zu bewahren, ist sicherzustellen, dass das Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleibt. Eine Unterschutzstellung des Gebäudes erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Die Unterschutzstellung entspricht den Vorgaben des kommunalen Richtplans für Kulturgüter vom 20. Dezember 1999.

Das Einverständnis für die Unterschutzstellung wurde beim Grundeigentümer eingeholt.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Das Gebäude Schulstrasse 4 und Spannerstrasse 15 "Zum roten Haus" mit der Gebäudeversicherungsnummer 1/786 wird unter Schutz gestellt. Es darf in seiner Substanz nicht zerstört werden.
2. *Bedingungen:*
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleibt ein allfälliges Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Diese Unterschutzstellung ist bezüglich Ziffer 1, 2a, 2b im Grundbuch der Stadt Frauenfeld anzumerken; die Anmeldung erfolgt durch das Hochbauamt.

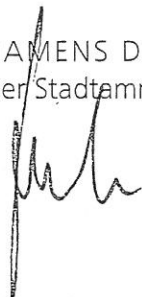
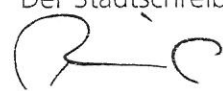
Mitteilung an:

- BSS&M Real Estate AG, c/o Judith Hornberger, General Guisan-Quai 30, 8002 Zürich (A-Post Plus)
- Wohnpark Promenade AG, c/o Fürer Partner Advocaten, Rheinstrasse 16, Frauenfeld (A-Post Plus)
- Thurgauer Heimatschutz, Renate Bieg, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau
- Grundbuchamt (Versand durch das Hochbauamt)
- Finanzamt
- Hochbauamt

Versandt:

13. Jan. 2012

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
Der Stadtmann Der Stadtschreiber

Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.